

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00004 vom 10. Februar 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2000.00004

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00004 du 10 février 2000

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00004 del 10 febbraio 2000

Regeste

Waffentragschein | Erteilung eines Waffentragscheins Die Vorinstanz hat Art. 27 Abs. 2 lit. b WG zu Recht strenger ausgelegt als den fast gleich lautenden § 9 aWVO (E. 4a). Der Beschwerdeführer kann der Gefährdung auch durch andere Selbstschutzmittel oder Sicherheitstransporte begegnen (E. 4c). Die Einvernahme des vom Beschwerdeführer genannten Zeugen zu seiner Gefährdung erübrigt sich damit (E. 4b).

Erwägungen

E. 3

Abteilung/3. Kammer Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Rechtsgebiet: Übriges Verwaltungsrecht
Betreff: Waffentragschein Erteilung eines Waffentragscheins Die Vorinstanz hat Art. 27 Abs. 2 lit. b WG zu Recht strenger ausgelegt als den fast gleich lautenden § 9 aWVO (E. 4a). Der Beschwerdeführer kann der Gefährdung auch durch andere Selbstschutzmittel oder Sicherheitstransporte begegnen (E. 4c). Die Einvernahme des vom Beschwerdeführer genannten Zeugen zu seiner Gefährdung erübrigt sich damit (E. 4b).
Stichworte: GEFÄHRDUNG POLIZEI-, SICHERHEITS- UND ORDNUNGSRECHT WAFFENTRAGEN WAFFENTRAGSCHEIN
Rechtsnormen: Art. 27 lit. II/b WG
Publikationen: - keine -
Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung)
Gewichtung: 3 I. X. Y. ist als Schausteller tätig; seit 1994 besitzt er einen Waffentragschein, welcher ihm gestützt auf § 9 der früheren kantonalen Waffenverordnung vom 28. September 1942 (aWVO; GS IV, 158) erteilt und letztmals am 20. Oktober 1998 bis 19. Oktober 2000 erneuert worden war. Gestützt auf Art. 42 des am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (Waffengesetz; WG; SR 514.54), wonach die nach bisherigem kantonalen Recht über eine Waffentragbewilligung verfügenden Personen, die dieses Recht beibehalten wollen, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Gesuch um die entsprechende Bewilligung stellen müssen, ersuchte er am 11. Mai 1999 das Statthalteramt des Bezirks Zürich um Erteilung bzw. Erneuerung eines Waffentragscheins. Das Statthalteramt wies das Gesuch am 14. Juni 1999 ab. Den dagegen erhobenen Rekurs wies der Regierungsrat am 8. Dezember 1999 ab. II. Mit Beschwerde vom 20. Dezember 1999 beantragte X. Y. dem Verwaltungsgericht, es sei ihm die Bewilligung zu erteilen. Die Direktion für Soziales und Sicherheit beantragte namens des Regierungsrats am 25. Januar 2000 die Abweisung der Beschwerde. Das Statthalteramt verzichtete auf Vernehmlassung. Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.